VERORDNUNG (EWG) Nr. 2277/71 DES RATES

vom 26. Oktober 1971

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 2164/70, 2165/70, 463/71 und 1235/71 über die Einfuhr von Olivenöl aus Spanien, Tunesien, Marokko und der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2164/70 des Rates vom 27. Oktober 1970 über die Einfuhr von Olivenöl aus Spanien [1], (EWG) Nr. 2165/70 des Rates vom 27. Oktober 1970 über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien [2], (EWG) Nr. 463/71 des Rates vom 1. März 1971 über die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko [3] und (EWG) Nr. 1235/71 des Rates vom 7. Juni 1971 über die Einfuhr von Olivenöl aus der Türkei [4] wurden die Durchführungsbestimmungen der Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl aus den genannten Ländern in die Gemeinschaft erlassen.

Aus Gründen einer guten Verwaltung ist es angebracht, die Anwendung des Artikels 2 dieser Verordnungen von dem Nachweis der Zahlung der Ausfuhrabgabe durch den Exporteur abhängig zu machen ; dadurch kann die zeitliche Begrenzung dieser Verordnungen wegfallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2164/70 erhält folgende Fassung :

„Die in Artikel 2 vorgesehene Regelung gilt für alle Einfuhren, bei denen der Importeur den Nachweis erbringt, daß der Exporteur die besondere Ausfuhrabgabe in einer Höhe entrichtet hat, die weder den gemäß Artikel 1 errechneten und bei der Einfuhr des Öls in die Gemeinschaft anwendbaren Abschöpfungsbetrag noch 4 Rechnungseinheiten/100 Kilogramm überschreitet."

(2) Der erste Absatz des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2164/70 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 erhält folgende Fassung :

„Die in Artikel 2 vorgesehene Regelung gilt für alle Einfuhren, bei denen der Importeur den Nachweis erbringt, daß der Exporteur die besondere Ausfuhrabgabe in einer Höhe entrichtet hat, die weder den gemäß Artikel 1 errechneten und bei der Einfuhr des Öls in die Gemeinschaft anwendbaren Abschöpfungsbetrag noch 5 Rechnungseinheiten/100 Kilogramm überschreitet."

(2) Der erste Absatz des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 wird gestrichen.

Artikel 3

(1) Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 463/71 erhält folgende Fassung :

„Die in Artikel 2 vorgesehene Regelung gilt für alle Einfuhren, bei denen der Importeur den Nachweis erbringt, daß der Exporteur die besondere Ausfuhrabgabe in einer Höhe entrichtet hat, die weder den gemäß Artikel 1 errechneten und bei der Einfuhr des Öls in die Gemeinschaft anwendbaren Abschöpfungsbetrag noch 5 Rechnungseinheiten/100 Kilogramm überschreitet."

(2) Der erste Absatz des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 463/71 wird gestrichen.

Artikel 4

(1) Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1235/71 erhält folgende Fassung :

„Die in Artikel 2 vorgesehene Regelung gilt für alle Einfuhren, bei denen der Importeur den

[1] ABl. Nr. L 238 vom 29. 10. 1970, S. 3.
[2] ABl. Nr. L 238 vom 29. 10. 1970, S. 4.
[3] ABl. Nr. L 53 vom 5. 3. 1971, S. 9.
[4] ABl. Nr. L 130 vom 16. 6. 1971, S. 55.

Nachweis erbringt, daß der Exporteur die besondere Ausfuhrabgabe in einer Höhe entrichtet hat, die weder den gemäß Artikel 1 errechneten und bei der Einfuhr des Öls in die Gemeinschaft anwendbaren Abschöpfungsbetrag noch 4,50 Rechnungseinheiten/100 Kilogramm überschreitet."

(2) Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1235/71 wird gestrichen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. NATALI